Bundesverband EnergieMittelstand

Fuels | VSI Lubes | Energy

Berlin, 23.10.2026

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Kontakt

UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e. V.

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-300
F. (030) 755 414-366
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Avenue Palmerston 26
1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Messwesen
Per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. nimmt hiermit die Gelegenheit war, eine Stellungnahme zur geplanten Fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV) im Rahmen der Verbändeanhörung einzureichen.

Zahlreiche Mitgliedsunternehmen betreiben öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur, insbesondere an Tankstellen und Mobilitätsstandorten. UNITI begrüßt die europäische Harmonisierung des Mess- und Eichrechts, den vereinfachten Austausch geeigneter Ladekabel sowie technologieoffene Wege zur Anzeige von Messergebnissen.

Aus Sicht der UNITI-Ladepunktbetreiber (CPOs) bedarf es jedoch präziser, bundesweit einheitlicher Vorgaben für die Instandsetzung bestehender Anlagen und für digitale Kundenanzeigen.

UNITI unterstützt die Zielrichtung des Entwurfs und bittet insbesondere um

- klare Voraussetzungen für den anlassbezogenen Kabel- und Steckverbinderwechsel einschließlich des Steckerkopfes (1.1),
- praktikable und bundesweit einheitliche Verfahren für Bestandsanlagen (1.2)
- eine eindeutige Anerkennung technologieoffener Anzeigewege (2.) und
- einheitliche Anforderungen an Nachweis, Abrechnung und Vollzug bei angemessenem Betreiberaufwand (3.)

1. **zu Artikel 2, Nr. 3 MessEV-E: neuer § 29a** (Auflagen für den Betrieb von EU-Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit austauschbarem Kabel mit Steckverbinder)

 1.1 Kabel- und Steckverbinderwechsel

 UNITI unterstützt die vorgesehene Möglichkeit, ein hierfür konformitätsbewertetes Kabel mit Steckverbinder bei unversehrter messtechnischer Siegelung auszutauschen, ohne die gesamte Lade-Messanlage erneut eichen zu müssen. Der Austausch erfolgt im CPO-Alltag überwiegend anlassbezogen, etwa bei Defekt, Beschädigung oder Diebstahl. Die Begründung des Entwurfs stellt die entfallende erneute Eichung bei Erfüllung aller Voraussetzungen ausdrücklich klar.
 UNITI regt an, in der Verordnungsbegründung beziehungsweise in zeitnahen abgestimmten Vollzugshinweisen folgende Fragen ausdrücklich zu klären:

- Anwendungsumfang: Ist neben dem Austausch der vollständigen Einheit „Kabel mit Steckverbinder“ auch die Instandsetzung beziehungsweise der Austausch allein des Steckerkopfes zulässig, sofern diese Reparaturvariante Bestandteil der Konformitätsbewertung ist und die Messrichtigkeit erhalten bleibt?

- Technische Gleichwertigkeit: Welche Parameter müssen bei Ersatzteilen übereinstimmen (etwa Leitungslänge, Querschnitt, Widerstand, Kontaktierung, Steckverbinderbauart und gegebenenfalls Kühlung oder Temperaturerfassung)? Sind funktionsgleiche Ersatzteile unterschiedlicher Lieferanten unter dokumentierten Bedingungen verwendbar?

- Nachweis und Verantwortlichkeit: Welche Mindestdokumentation muss der CPO beziehungsweise der beauftragte Servicedienstleister führen (z. B. Kennzeichen, Austauschdatum, Freigabe, Siegelzustand, Prüfprotokoll)? Welche Nachprüfung ist ausreichend, wenn das eichrechtliche Siegel nicht verletzt wird?

- Störung und Diebstahl: Eindeutige Verfahren für beschädigte, durchtrennt entwendete oder aus Sicherheitsgründen außer Betrieb genommene Kabel, um eine schnelle, sichere Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen.

1.2 Bestandsanlagen: Voraussetzungen für Austausch und Instandsetzung verbindlich klären

Der neue § 29a MessEV-E gilt seinem Wortlaut nach für EU-Messanlagen, die ab dem 10. Oktober 2028 in Verkehr gebracht werden. Gleichzeitig können national konforme Lade-Messanlagen nach § 58 Abs. 4 MessEV-E bis zum 9. April 2030 in Verkehr gebracht werden. Für heute bereits installierte Ladeeinrichtungen ergibt sich aus § 29a MessEV-E daher keine pauschale Erlaubnis zum eichungsfreien Austausch. Genau hier besteht für Betreiber die größte praktische Rechtsunsicherheit.

UNITI bittet deshalb um eine mit PTB und Eichbehörden abgestimmte Klarstellung via FAQ, die mindestens folgende Fallgruppen abdeckt:

- Austausch einer vollständigen Kabel-Steckverbinder-Einheit auf Grundlage einer bestehenden Baumusterprüfbescheinigung oder anderweitigen Konformitätsbewertung: Wann ist der Austausch bereits zulässig und welche Bestätigung des Herstellers genügt?

- Reparatur oder isolierter Wechsel des Steckerkopfes: Welche Eingriffe gelten als messtechnisch relevant; wann sind ergänzende Prüfungen, Meldungen oder eine erneute Eichung erforderlich?

- Ersatz durch technisch gleichwertige Komponenten: Welche Merkmale (z. B. Leitungslänge, Widerstand, Querschnitt, Kontaktierung, Kühlung) und Nachweise sind für eine zulässige Wiederinbetriebnahme erforderlich?

- Instandsetzung nach § 37 Abs. 5 MessEG: Welche standardisierten Prüfprotokolle, Dokumentationsschritte und behördlichen Abläufe ermöglichen eine schnelle Wiederverwendung ohne vermeidbare Stillstandszeiten?

Für Betreiber muss vor dem Serviceeinsatz verlässlich erkennbar sein, ob der Austausch nach der bestehenden Zulassung ohne neue Eichung erfolgen kann, ob das Instandsetzungsverfahren anzuwenden ist oder ob eine Eichung vor Wiederinbetriebnahme erforderlich bleibt. UNITI regt dazu eine bundesweit einheitliche Entscheidungshilfe an. Eine generelle Nachrüstpflicht für technisch intakte Bestandsanlagen darf nicht entstehen.

2. **zu Artikel 2, Nr. 4 MessEV-E: Änderung Anlage 2 Nummer 9** (Anforderungen an Messgeräte)

Die geplante Änderung der Anlage 2 Nr. 9.1 MessEV-E erlaubt für EU-Lade-Messanlagen die Darstellung des Messergebnisses und relevanter Daten über eine lokale Anzeige, eine Fernanzeige oder ein Gerät des Verbrauchers bzw. Endnutzers. „Systemanzeige“ ist demgegenüber kein gesetzlich definierter Anzeigetyp. Der Begriff kann eine funktionale Anzeige innerhalb einer Gesamtlösung beschreiben, eröffnet aber für sich genommen weder zusätzliche Pflichten noch eine automatische Zulassung einzelner technischer Varianten.

In der Praxis kommen das Display der Ladesäule, ein gemeinsames Standort- oder Payment-Terminal, eine browserbasierte Lösung mit QR-Zugang, eine App oder – bei geeigneter Anbindung – das Fahrzeugdisplay in Betracht. Entscheidend sollte die Erfüllung der messrechtlichen Anforderungen sein, nicht der Standort oder Hersteller des Bildschirms. Die rechtliche Einordnung jeder Variante als lokale Anzeige, Fernanzeige oder Endnutzergerät ist dabei nachvollziehbar festzulegen.

Wir bitten insbesondere um verbindliche Konkretisierung der folgenden Anforderungen:

- Zugänglichkeit und UX: Wie ist die Formulierung „ohne Hilfsmittel“ mit einem Endnutzergerät vereinbar? Eine bestimmte App, Registrierung oder ein exklusives Kundenkonto sollten nicht Voraussetzung für die Einsicht in den maßgeblichen Messwert sein.
- Zuordnung und Integrität: Anzeige des eichrechtlich relevanten kWh-Werts mit eindeutiger Zuordnung zu Ladepunkt und Vorgang; Rückverfolgbarkeit zur

Messanlage, Schutz vor Veränderungen sowie Unterscheidbarkeit von bloßen Live- oder Komfortanzeigen.

- Verfügbarkeit: Nachvollziehbare Vorgaben für die Einsicht zum Messabschluss, für eine spätere Rechnungsprüfung und für den Fall, dass Netzverbindung, Smartphone oder Anzeigeweg zeitweilig nicht verfügbar sind.

- Integration: Zulässigkeit gemeinsamer Kunden- und Bezahloberflächen ohne doppelte Hardwareanforderungen; klare Trennung von Messergebnis, AFIR-Preisinformation und Zahlungsbeleg.

Die technologische Wahlfreiheit gleichwertiger Anzeigewege ist für Ad-hoc-Laden, Flotten- und Tankkartenkunden sowie Standorte mit zentralen Zahlungsterminals besonders relevant. Sie darf weder durch eine faktische Pflicht zu zusätzlichen Displays noch durch ein ausschließlich appbasiertes Zugangskonzept ausgehöhlt werden. Bestehende Verwendungsauflagen und Anforderungen an Messwertnachweise bleiben bis zu einer ausdrücklichen rechtlichen Änderung unberührt.

3. **Zu Artikel 2, Nr. 2 MessEV-E: Änderung § 6 Nummer 3** (Begriffsbestimmung Direktverkauf)

Die geänderte Definition des Direktverkaufs in § 6 Nr. 3 MessEV-E sollte für selbstbediente Ladeprozesse eindeutig zwischen
- dem Abschluss der Energiemessung,
- der digitalen Übermittlung des Messwerts und
- einer zeitversetzten Rechnungsstellung unterscheiden. Dies betrifft insbesondere Roaming-, Tank- und Flottenkartenprozesse mit mehreren technischen Beteiligten.

Bei der Bewertung des Erfüllungsaufwands sollten zudem Kosten auf CPO-Seite berücksichtigt werden, etwa für Ersatzteilmanagement, Serviceprotokolle, Mitarbeiterschulung sowie notwendige Anpassungen von Displays, Backend- und Abrechnungssystemen. Einheitliche, verhältnismäßige und herstellerneutrale Vollzugsvorgaben sind hierfür zentral.

Für eine fachliche Abstimmung mit den zuständigen Stellen und die Erarbeitung praxistauglicher Vollzugshinweise steht UNITI mit seinen Mitgliedsunternehmen gerne zur Verfügung.

Bundesverband EnergieMittelstand
Fuels | VSI Lubes | Energy

Kontakt

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
E-Mail: kuehn@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dipl.Verw.Wiss. Dominik Hellriegel
Leiter Politik
E-Mail: hellriegel@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414 - 416

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 5,3 Millionen Kunden die ca. 10.560 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 75 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 95 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 95 Prozent die meisten Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 105 Milliarden Euro und beschäftigen ca. 120.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822